

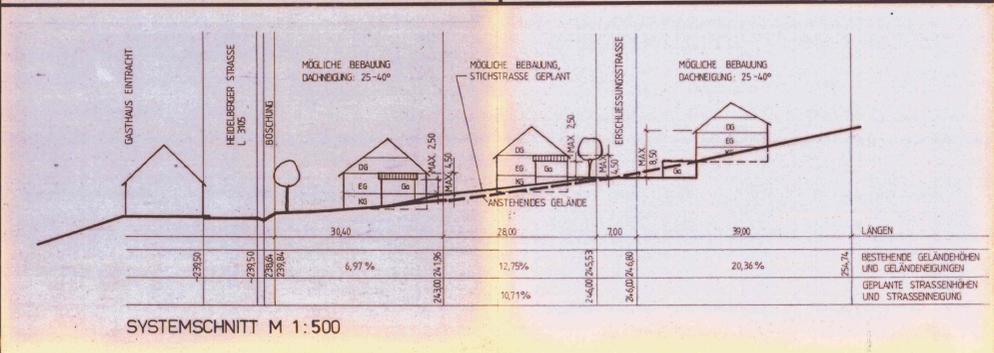
Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster bestätigt

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT I.A.

DER ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 11. AUG. 1993
AZ: IV 34-61 d 04/01 - 06 - 1 Schönmatenweg 6
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
im Auftrag

- LEGENDE
- 006-31-21-3045-004-003-00
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, ÖFFENTLICHER WEG
 - GRÜNFLÄCHE WIESE/ACKER (AUSSERHALB)
 - ERHALTENSWERTE BÄUME
 - BESTEHENDE BÄUME
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME
 - ERHALTENSWERTE GEHÖLZGRUPPE (AUSSERHALB)
 - UMZUWANDELNDE GEHÖLZGRUPPE (WALDUMWANDLUNG)
 - ANZUPFLANZENDE GEHÖLZGRUPPE LT. TF NR. 9.4
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 - EINFAHRT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
 - HÖHENLINIE (METERLINIE) ÜBER NN
 - FRIEDHOF (AUSSERHALB)
 - BÖSCHUNG
 - VERSORGUNGS- / ENTSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH (BESTAND)
 - VERSORGUNGS- / ENTSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH (PLANUNG)
 - ELEKTRIZITÄT 1kV / 20kV
 - ABWASSER
 - MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - SICHTDREIECK



- TEXTFESTSETZUNGEN 006-31-21-3045-004-003-00
- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO
1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE GEMÄSS § 9 (1) 1 UND 2 BAUGB
- 1.1 NUTZUNGSCHAHLBONE
- | KENNZEICHEN IM PLAN | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER VOLL- ODER HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN | GRZ ODER GR IN M² | GFZ ODER GF IN M² | BAUWEISE SONSTIGE FESTSETZUNGEN |
|---------------------|--|--|-------------------|-------------------|--|
| WA 1 | ALLGEMEINES WOHN- GEBIET GEMÄSS § (4) BAUNVO | TALSEITIG II BERGSEITIG I | 0,4 | 0,8 | OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG GEM. § 22 (2) BAUNVO |
| WA 2 | ALLGEMEINES WOHN- GEBIET GEMÄSS § (4) BAUNVO | TALSEITIG II BERGSEITIG I | 0,4 | 0,8 | BESONDERE BAUWEISE* GEM. § 22 (4) BAUNVO, GARAGEN SIND ALS GRENZBEBAUUNG ZU ERRICHTEN, NUR EINZELHAUSER ZULASSIG |
- 1.2 IM WA SIND ANLAGEN NACH § 4 (2) NR. 2 UND NR. 3 BAUNVO GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO NUR ALS AUSNAHME ZULASSIG.
- 1.3 IM WA SIND ANLAGEN NACH § 4 (3) NR. 1 BIS 5 BAUNVO GEMÄSS § 1 (6) BAUNVO AUCH ALS AUSNAHME NICHT ZUGELASSEN.
- 1.4 BESONDERE BAUWEISE*, HIER GEKOPPELTE EINZELHAUSEBBAUUNG, DIE HAUPTBAUKÖRPER SIND MIT EINEM SETTLICHEN GRENZABSTAND VON MIN. 3,00 M ZU ERRICHTEN. DIE SETTLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN KÖNNEN AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG BEZEICHNETEN FLÄCHEN MIT GRENZGARAGEN GESCHLOSSEN WERDEN.
2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) 2 BAUGB
- 2.1 STELLUNG DER HAUPTGEBAUDE (FRSTRICHTUNG) IST ENTSPRECHEND DEM PLANETRAG AUSZUBILDEN.
3. ANFORDERUNGEN AN STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 (4) BAUGB I.V.M. § 23 (5) UND § 21A BAUNVO
- 3.1 GARAGEN SIND NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNETEN STELLEN ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG.
- 3.2 MIT AUSNAHME DES GRUNDSTÜCKS PARZNR. 304/4 SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IM GEBIET WA 2 ENTLANG DER HEIDELBERGER STRASSE GARAGEN NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNETEN STELLEN ZUGELASSEN.
- 3.3 IM GEBIET WA 2 SIND FREISTEHENDE GARAGEN ZWINGEND ALS GRENZBEBAUUNG ZU ERRICHTEN.
- 3.4 BEI ERRICHTUNG VON DOPPELHAUSERN IM GEBIET WA 1 SIND DIE ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHEN GARAGEN UND STELLPLÄTZE SPIEGELBILDLICH ZU DEN VORHANDENEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN IN DER ABSTANDSFLÄCHE AN DER IM BAUFENSTER GEGENÜBERLIEGENDEN BAUGRENZE ZU ERRICHTEN.
- HINWEIS:
GEMÄSS § B (12) H20 IST OHNE ABSTANDSFLÄCHE GEGENÜBER DER NACHBARGRENZE NUR EINE GARAGE JE BAUGRUNDSTÜCK ZULASSIG. WEITERE ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN KÖNNEN NUR ALS AUSNAHME I.S. DES § 94 H20 ZUGELASSEN WERDEN.
- 3.5 DIE GARAGEN SIND MINDESTENS 5,00 M VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZURÜCKZUSETZEN.
- 3.6 STELLPLÄTZE SIND NUR VOR DER GARAGE AUSZUWEISEN.
- 3.7 DIE STRASSENSEITIGE AUSSENWANDHOHE DER GARAGE IST FESTGESETZT AUF MAX. 2,50 M, GEMESSEN ÜBER OBERKANTE ANGRENZENDER STRASSE BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE BZW. BIS ZUM OBEREN WANDABSCHLUSS DER GARAGE.
- 3.8 DIE FLÄCHEN VON IN DAS GEBÄUDE INTEGRIERTEN GARAGEN SIND BEI DER ERMITTLUNG DER ZULASSIGEN GESCHOSSFLÄCHE NICHT MIT ANZURECHNEN GEMÄSS § 21A (4) BAUNVO.
6. GEBÄUDEGESTALTUNG
- 6.1 BEGRENZUNG DER AUSSENWANDHOHE
- DIE BERGSEITIGE AUSSENWANDHOHE IST BEI DER GEBÄUDEREIHE ENTLANG DER HEIDELBERGER STRASSE AUF MAX. 4,50 M FESTGELEGT. JEWELLS GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER TALWARTS GEGENIENIGEN WOHNSICHSTRASSE IN DER STASSENMITTE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT (TRAUFWAND) BZW. BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE (GIEBELWAND) IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE.
- DIE BERGSEITIGE AUSSENWANDHOHE IST BEI DER MITTLEREN GEBÄUDEREIHE AUF MAX. 4,50 M FESTGELEGT. JEWELLS GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ANLEGERSTICHSTRASSE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT (TRAUFWAND) BZW. BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE (GIEBELWAND) IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE.
- DIE TALSEITIGE AUSSENWANDHOHE DER ÖSTLICHEN GEBÄUDEREIHE IST FESTGELEGT AUF MAX. 8,50 M JEWELLS GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN STICHSTRASSE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT (TRAUFWAND) BZW. BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE (GIEBELWAND) IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE.
- 6.2 ALS DACHFORMEN FÜR DIE WOHNGEBAUDE SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZULASSIG.
- 6.3 GARAGEN SIND MIT GEGIEGELTEN DÄCHERN AUSZUFÜHREN. FLACHDÄCHER AUF GARAGEN KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE DACHFLÄCHE MIT EINER AUSREICHENDEN ERDSCHÜTTUNG VERSEHEN UND BEGRÜNT WIRD.
- 6.4 DIE DACHNEIGUNG IST AUF 25 - 40° FESTGELEGT.
- 6.5 DACHAUFBAUTEN SIND IN FORM VON SATTEL- UND SCHLEPPGAUBEN ZUGELASSEN. DIE GESAMTLÄNGE DER GAUBEN AUF EINER DACHSEITE DARF HOCHSTENS DIE HALBTE DER TRAUFLÄNGE DIESER DACHSEITE BETRAGEN. DIE VERWENDUNG VON KONIFEREN (NADELGEHÖLZEN) IST ALS NICHT STANDORTTYPISCH UNZULASSIG.
- 6.6 DIE DACHNEIGUNG IST AUF 25 - 40° FESTGELEGT.
7. EINFRIEDRUDGEN
- EINFRIEDRUDGEN SIND - MIT AUSNAHME VON LÄRMSCHUTZZAUNEN - NUR IN DURCHBRUCHENER FORM GGF. MIT HINTERPFLANZUNG ODER GANZ ALS HECKEN AUSZUBILDEN.
- ALS MAXIMALE HOHE IST HIERFÜR FESTGESETZT:
ZUR STRASSE HIN 1,20 M
BEI EINZELHAUSEN, NOTWENDIGER SICHTBEZIEHUNG 0,70 M
SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG 1,80 M
DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT WIRD AUSGESCHLOSSEN.
- HINWEIS:
ZUM INDIVIDUELLEN SCHUTZ DER GRUNDSTÜCKSFREIBEREICHE VOR VERKEHRLÄRM KANN ENTLANG DER L 3105 IM VERLAUF DER STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE AUF DEN PRIVATEN BAUGRUNDSTÜCKEN EIN GESCHLOSSENER LÄRMSCHUTZZAUN O.Ä. ERRICHTET WERDEN. VORGESCHLAGEN WIRD EINE HOLZKONSTRUKTION (Z.B. LÄMELLEN- ODER FLECHTZAUN), WOBEI EINE STRASSENSEITIGE BEGRÜNNUNG MIT BÄNKENDEN ODER KLETTERNDEN PFLANZEN ANGESTREBT WERDEN SOLLTE.
8. WERBEANLAGEN
- ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND NUR DANN ZUGELASSEN, WENN SIE MIT DER NUTZUNG DES GEBÄUDES EINEN ZUSAMMENHANG STEHEN AN DEM SIE ANBRACHT SIND ODER VOR DEM SIE STEHEN.

- B. BAURUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 118 H20 I.V.M. § 9 (4) BAUGB
6. GEBÄUDEGESTALTUNG
- 6.1 BEGRENZUNG DER AUSSENWANDHOHE
- DIE BERGSEITIGE AUSSENWANDHOHE IST BEI DER GEBÄUDEREIHE ENTLANG DER HEIDELBERGER STRASSE AUF MAX. 4,50 M FESTGELEGT. JEWELLS GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER TALWARTS GEGENIENIGEN WOHNSICHSTRASSE IN DER STASSENMITTE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT (TRAUFWAND) BZW. BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE (GIEBELWAND) IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE.
- DIE BERGSEITIGE AUSSENWANDHOHE IST BEI DER MITTLEREN GEBÄUDEREIHE AUF MAX. 4,50 M FESTGELEGT. JEWELLS GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ANLEGERSTICHSTRASSE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT (TRAUFWAND) BZW. BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE (GIEBELWAND) IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE.
- DIE TALSEITIGE AUSSENWANDHOHE DER ÖSTLICHEN GEBÄUDEREIHE IST FESTGELEGT AUF MAX. 8,50 M JEWELLS GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER ANGRENZENDEN STICHSTRASSE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT (TRAUFWAND) BZW. BIS ZUR GIEBELGRUNDLINIE (GIEBELWAND) IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE.
- 6.2 ALS DACHFORMEN FÜR DIE WOHNGEBAUDE SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZULASSIG.
- 6.3 GARAGEN SIND MIT GEGIEGELTEN DÄCHERN AUSZUFÜHREN. FLACHDÄCHER AUF GARAGEN KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE DACHFLÄCHE MIT EINER AUSREICHENDEN ERDSCHÜTTUNG VERSEHEN UND BEGRÜNT WIRD.
- 6.4 DIE DACHNEIGUNG IST AUF 25 - 40° FESTGELEGT.
- 6.5 DACHAUFBAUTEN SIND IN FORM VON SATTEL- UND SCHLEPPGAUBEN ZUGELASSEN. DIE GESAMTLÄNGE DER GAUBEN AUF EINER DACHSEITE DARF HOCHSTENS DIE HALBTE DER TRAUFLÄNGE DIESER DACHSEITE BETRAGEN. DIE VERWENDUNG VON KONIFEREN (NADELGEHÖLZEN) IST ALS NICHT STANDORTTYPISCH UNZULASSIG.
- 6.6 DIE DACHNEIGUNG IST AUF 25 - 40° FESTGELEGT.
7. EINFRIEDRUDGEN
- EINFRIEDRUDGEN SIND - MIT AUSNAHME VON LÄRMSCHUTZZAUNEN - NUR IN DURCHBRUCHENER FORM GGF. MIT HINTERPFLANZUNG ODER GANZ ALS HECKEN AUSZUBILDEN.
- ALS MAXIMALE HOHE IST HIERFÜR FESTGESETZT:
ZUR STRASSE HIN 1,20 M
BEI EINZELHAUSEN, NOTWENDIGER SICHTBEZIEHUNG 0,70 M
SEITLICH UND RÜCKWÄRTIG 1,80 M
DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT WIRD AUSGESCHLOSSEN.
- HINWEIS:
ZUM INDIVIDUELLEN SCHUTZ DER GRUNDSTÜCKSFREIBEREICHE VOR VERKEHRLÄRM KANN ENTLANG DER L 3105 IM VERLAUF DER STRASSENSEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE AUF DEN PRIVATEN BAUGRUNDSTÜCKEN EIN GESCHLOSSENER LÄRMSCHUTZZAUN O.Ä. ERRICHTET WERDEN. VORGESCHLAGEN WIRD EINE HOLZKONSTRUKTION (Z.B. LÄMELLEN- ODER FLECHTZAUN), WOBEI EINE STRASSENSEITIGE BEGRÜNNUNG MIT BÄNKENDEN ODER KLETTERNDEN PFLANZEN ANGESTREBT WERDEN SOLLTE.
8. WERBEANLAGEN
- ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND NUR DANN ZUGELASSEN, WENN SIE MIT DER NUTZUNG DES GEBÄUDES EINEN ZUSAMMENHANG STEHEN AN DEM SIE ANBRACHT SIND ODER VOR DEM SIE STEHEN.

- C. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) 20 UND 25 BAUGB I.V.M. § 118 H20
9. BEGRÜNNUNG DER GRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 9 (1) 20 UND 25 I.V.M. § 118 H20
- 9.1 DER DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) BESTIMMTE ANTEIL DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN DARF MAXIMAL ZU 20 % BEFESTIGT WERDEN. NIEBERGEBÄUDE, GARAGEN UND STELLPLÄTZE EINGESCHLOSSEN. ALS BEFESTIGUNGSMATERIAL SIND FLÄCHIG VERSEGELNDE DECKEN (BITUMEN-BETONDECKEN, IM MÖRTELBETT VERLEGTE PLATTENBELÄGE O.Ä.) NICHT ZULASSIG. DIES GILT AUCH FÜR HÖF- UND GARAGENZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZE.
- 9.2 STELLPLÄTZE SIND MIT EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAG ANZULEGEN. ZULASSIG SIND ZUM BEISPIEL BETONRASENSTEINE, PFLASTERFLÄCHEN MIT RASENFUGEN ODER SCHOTTERRASEN. ZUFÄHRTEN SIND VON DIESER VORSCHRIFT AUSGENOMMEN.
- 9.3 DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE IST ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHE ANZULEGEN, ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN.
- 9.4 ALS PFLANZMATERIAL STEHT ZUR AUSWAHL:
- PUR DIE HAUSGARTEN:
- AMELANCHIER
 - BUDDELEI
 - CHAENOMELES
 - CRATAEGUS
 - DEUTZIA
 - PHILADELPHUS
 - PRUNUS
 - MALUS
 - QUERCUS PETRAEA
 - SPYRINTRAUCH
 - SPIREA
 - SYRINGA
 - WEIGELIA
 - WEIGELIA JEWELLS IN ARTEN
- ENTLANG DER HEIDELBERGER STRASSE (L 3105), OBERHALB DER BESTEHENDEN BÖSCHUNG:
- APFELHÖCHSTÄMME IN SORTEN MIT UNTERPFLANZUNG ALS IMMISSIONSCHUTZ FÜR DIE WOHNBEBAUUNG (HOCHHECKE)
 - PRUNUS AVIUM
 - SORBUS ACUPARIARIA
 - CARPINUS BETULUS
 - QUERCUS PETRAEA
 - TILIA CORDATA
 - FRAXINUS EXCELSIOR
- AM SÜDLICHEN ORTSRAND:
- VIBURNUM LANATA
 - ACER CAMPESTRE
 - LIGUSTRUM VULGARE
 - ROSA CANINA
 - CARPINUS BETULUS
 - CORNUS SANGUINEA
 - SORBUS ARIA
- FÜR DIE FASSADENBEGRÜNNUNG:
- WILDER WEIN
 - KNOTENREICH
 - GEISBLATT
 - WALDREBEN
 - PARHENOICISSUS QUINQUEFOLIA
 - POLYGONUM AUBERTII
 - LONICERA IN ARTEN
 - CLEMATIS IN ARTEN
- FÜR DIE DACHBEGRÜNNUNG:
- GRASDACH
 - SEDUMDACH
 - STAUDENDACH
- DIE PFLANZMASSEN SIND WAS DIE ARTENAUSWAHL ANGEHT, INSBESONDERE DIE GEHÖLZPFLANZUNGEN DER ZUR FREIEN LANDSCHAFT ERHALTENEN RANDPFLANZUNGEN, DEN STANDORTLICHEN GEBEHENHEITEN UND DEM SPECTRUM DER POTENIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ANZUPASSEN.
- DIE VERWENDUNG VON KONIFEREN (NADELGEHÖLZEN) IST ALS NICHT STANDORTTYPISCH UNZULASSIG.
10. ERHALTUNG VON BÄUMEN GEMÄSS § 9 (1) 20 UND (25) BAUGB
- DER IN DER PLANZEICHNUNG KENNZEICHNETE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN UND INSBESONDERE BEI BAUARBEITEN GEM. DEN 18920 VOR SCHADENDEN EINFLÜSSEN ZU SCHÜTZEN.
- FALLS HIERDURCH DIE AUSFÜHRUNG ZULASSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHEINT, SIND IM EINZELFALL AUSNAHMEN VON DER ERHALTUNGSBINDUNG MÖGLICH, WENN AN GEGNETER STELLE DES GRUNDSTÜCKS ERSATZPFLANZUNGEN MIT HOCHSTÄMMIGEN STANDORTGERECHTEN BAUMARTEN AUS DER PFLANZLISTE VORGENOMMEN WERDEN.
11. FREIPLÄCHENGESTALTUNGEN GEMÄSS § 118 H20 I.V.M. § 2 (3) BAUVORLVO
- MIT DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN FÜR DIE EINZELNEN GRUNDSTÜCKE SIND GLEICHZEITIG FACHTLICH QUALIFIZIERTE GESTALTUNGSPLÄNE MIT DARSTELLUNG UND ERLÄUTERUNG DER VORGESEHENEN GRUNDSTÜCKS ERSATZPFLANZUNGEN MIT HOCHSTÄMMIGEN STANDORTGERECHTEN BAUMARTEN AUS DER PFLANZLISTE VORGENOMMEN WERDEN.
- EMPFEHLUNG:
DIE ANLAGE VON ZISTERNEN ZUR NUTZUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS FÜR DIE BEWÄSSERUNG DER GARTEN- UND GRÜNFLÄCHEN WERDEN EMPFOHLEN.
- HINWEIS:
DER ABSTAND ZWISCHEN VERSORGUNGSKABELN UND TIEFWURZELNDEN BÄUMEN SOLL MINDESTENS 2,5 M BETRAGEN. BET UNTERSCHREITUNG DIESER SCHUTZABSTÄNDE SIND DIE KABEL IN GEEIGNETER WEISE GEGEN WURZELNÄHERUNG ZU SICHERN. IN BETRACHT KOMMEN Z.B. PARALLELE UND RINGFÖRMIGE TRENNWÄNDE ODER SCHUTZROHRE O.Ä. (HESSISCHE ELEKTRIZITÄTS AG).
- UM BESCHÄDIGUNGEN VON FERNMELDEANLAGEN ZU VERMEIDEN, WIRD AUF DIE KABELSCHUTZANWEISUNG HINGEWIESEN (OBERPOSTDIREKTION FRANKFURT).
- DIE ENDECKUNG VON BODENKIMMERN WIE MAuern, STEINSETZUNGEN UND BODENVERFÄRBNUNGEN SOWIE VON FUNDEN WIE SCHERBEN, STEINGERRÄTEN UND SKELLETTFESTEN IM ZUGE DER AUSBAU- UND ERDARBEITEN SIND NACH § 20 H20 HOCH UNVERZÜGLICH DER DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU MELDEN. FUNDE UND FUNDSTELLEN SIND IN GEEIGNETER WEISE BIS ZU EINER ENTSCHEIDUNG ZU SCHÜTZEN.

GEMEINDE WALD-MICHELBACH

GEMARKUNG: OBER-SCHÖNMATTENWAG

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

> BECKERPFAD <

AUSSCHNITT AUS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG M 1:5000

GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DAS BAUGESETZBUCH VOM 1. JULI 1987, DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 IN VERBINDUNG MIT § 5 DER HESSISCHEN GEMEINDEVERORDNUNG VOM 1. APRIL 1991 UND § 118 DER HESSISCHEN BAURUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 20. JULI 1990

AUFSTELLUNG GEM. § 2(1) BAUGB DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETER-VERSAMMLUNG VOM 27. JUNI 1990

WALD-MICHELBACH, DEN 28. JUNI 1990 DIETRICH, BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 30. MÄRZ 1992 BIS ZUM 30. APRIL 1992

WALD-MICHELBACH, DEN 04. MAI 1992 DIETRICH, BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES PLANUNGSENTWURFS NACH ENTSCHEIDUNG OBER ANREGUNGEN UND BEDENKEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG VOM 09. JUNI 1992

WALD-MICHELBACH, DEN 10. JUNI 1992 DIETRICH, BÜRGERMEISTER

GEMEINHUNG GEM. § 11 BAUGB SIEHE PLANTEIL RECHTS OBEN

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINHUNG GEM. § 12 BAUGB 30. AUGUST 1993

WALD-MICHELBACH, DEN 31. AUG. 1993 DIETRICH, BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN > BECKERPFAD <
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

9/88 2/90 3/91 12/91 3/92 7/93

PLANUNGSBÜRO BÜCHS SPEYER
PLANUNGSBÜRO KURY LORSCH

PBS 571147